39. Berlett ein Chegatte durch den ohne Einverständnis des anderen Chegatten unternommenen Besuch eines Nachtbades die durch die Che begründeten Pflichten?

BGB. § 1568.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 20. Oktober 1930 i. S. Shefr. W. (Kl.) w. Shem. W. (Bekl.). VIII 298/30.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht baselbst.

Die Parteien haben im Jahre 1914 die Ehe geschlossen. Seit März 1924 leben sie getrennt. Die Ehefrau hat Rlage, der Ehemann Widerklage auf Scheidung der Ehe erhoben. Letzterer stütt sein Scheidungsbegehren u. a. darauf, daß die Klägerin mit einem Freunde das Freibad (Nacktbad) M. besucht habe. Das Landgericht hat die Ehe geschieden und beide Teile für schuldig erklärt. Auf Berufung beider Parteien wurden Klage und Widerklage abgewiesen. Die Kevisionen beider Teile führten zur Aushebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

. . . Ru rechtlichen Bedenken gibt auch die Beurteilung Anlaß, die der Berufungsrichter dem von der Klägerin unternommenen Besuch eines Nacktbades zuteil werden läßt. Es liegt im Wesen der Che, daß die Chegatten zu wechselseitiger Rücksichmahme verbunden sind. Feder Spegatte, einerlei ob Mann ober Frau, muß alles vermeiden, was geeignet ist, berechtigte Empfindungen des anderen Gatten zu verleten und seine eheliche Gesinnung zu zerstören. Die enge Verbundenheit der Chegatten umfakt auch die Berpflichtung, sich in bezug auf den Körper so zu verhalten, daß berechtigte Empfindungen des anderen Cheteils nicht verlett werden. Was den allgemeinen Unschauungen unter Chegatten entspricht, muß sich jeder Chegatte zur Richtschnur nehmen, solange er nicht weiß ober ohne Fahrlässigkeit annehmen darf, daß ein abweichendes Verhalten nicht gegen das Empfinden des anderen Chegatten verstößt. Es entspricht keineswegs ber allgemeinen Auffassung über die aus der Lebensgemeinschaft entspringenden Pflichten, daß ein Shegatte es sich gefallen lassen muß, wenn der andere Teil seinen völlig entblökten Körper den Blicken fremder Personen aussett, wie das beim Besuch eines Nacktbades notwendig der Fall ist, auch wenn es nicht aus similichen Gründen aeschieht. Die durch das Cheband begründeten wechselseitigen Pflichten fallen selbst dann nicht fort, wenn die Shegatten getrennt leben. Solange die Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft nicht endaültig weggefallen ist, treten keine Underungen in den Verpflichtungen der Cheleute ein. Nur solche Pflichten, die ohne das Zusammenleben nicht erfüllbar sind, wie z. B. ber Unterhalt im gemeinsamen Haushalt, können durch das tatfächliche, insbesondere das erlaubte Getrenntleben (3BD. § 627, BGB. § 1361) naturgemäß beeinflußt werden. Dazu gehört keineswegs die Pflicht, auf das Empfinden des anderen Spegatten in seinem Verhalten Rücksicht zu nehmen. Mit ber ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist vielmehr daran festzuhalten, daß die Chegatten noch nach der Trennung einander

Liebe und Achtung schulden und daß durch ehewidrige Handlungen, die nach diesem Zeitpunkt liegen, die She zerrüttet oder die schon bestehende Zerrüttung vertieft oder besessigt, die Wiedererlangung der ehelichen Gesinnung erschwert oder unmöglich gemacht werden kann (AGZ. Bd. 103 S. 326 u. a.). Das beruht auf der Fortdauer der Pstichten die zur Beendigung der She.

Eine abweichende Beurteilung wäre dann geboten, wenn dabon ausgegangen werben könnte, daß der Beklagte dem Verhalten der Alägerin zugestimmt habe ober daß sie seine Austimmung ohne Kahrlässigkeit als vorhanden habe annehmen können. Demnach entschuldigte es die Klägerin nicht, wenn sie, wie sie behauptet hat, aus Gesundheitsrückichten der Nacktluftbäder bedurfte. Denn eine solche Kur konnte sie vornehmen, ohne das Nacktbad M. zu besuchen; es boten sich dafür Möglichkeiten, die für das Empfinden des anderen Chegatten nicht verlegend waren. Chensowenig entschuldigte es sie, wenn sie "eine von ihr als förbernswert betrachtete Kulturanschauung" betätigen wollte. Als Chefrau mußte sie sich vergewissern, ob ihr Ehemann mit der im vorliegenden Kall geübten Art der Betätigung einverstanden war, ebenso wie im umgekehrten Fall ein Chemann die Rustimmung der Chefrau vorher feststellen müßte. Die Annahme des Berufungsgerichts, die vorgenannten Angaben der Klägerin seien nicht widerlegt, es sei zum mindesten nichts dafür erbracht, daß die Alägerin glauben mußte, der Beklagte werde an dem Besuch des Freibades Anstof nehmen, genügt also nicht, um ein ehewidriges Verhalten der Klägerin auszuschließen. Erheblich war dagegen die vom Berufungsgericht offen gelassene Behauptung der Klägerin, der Beklagte selbst habe sie der Nacktulturbewegung zugeführt, wofür sie Reugenbeweis angetreten hat. Denn hieraus kann möglicherweise zu entnehmen sein, daß der Beklagte mit ihrer Handlungsweise einverstanden war oder daß die Klägerin wenigstens sein Einverständnis ohne Berschulden annehmen konnte.